

# **SATZUNG**

## **des Turnvereins 1890 Meerholz e.V.**

neugefasst und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. März 2009, letztmalig geändert von der Mitgliederversammlung am 30. März 2012.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahr 1890 gegründete Verein führt den Namen „*Turnverein 1890 Meerholz e.V.*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Meerholz der Barbarossastadt Gelnhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben den Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung des Sports (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
  - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-, Breiten- und Freizeitsports,
  - die Pflege und Wahrung des ideellen Charakters von Turnen, Sport und Spiel,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breitensports,
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten ÜbungsleiterInnen,
  - die sportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege,
  - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen sowie Sportgeräten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie ein Recht auf Information und Auskunft. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung bewirkt das Ende der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist, ohne dass eine wirtschaftliche oder soziale Notlage nachgewiesen wird.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins oder Verbandsrichtlinien verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat,
  - es sich massiv unsportlich, unkameradschaftlich oder unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhalten hat,
  - durch das Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
  - durch das Verhalten dem Verein Schaden zugefügt wird.
 Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung nachdem dem betroffenen Mitglied vier Wochen lang die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung gegeben wurde. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang einen Widerspruch an die Mitgliederversammlung richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands oder von Mitgliedern nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wenn zwischen dem Vorstand und dem vorschlagenden Mitglied keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können Gebühren oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Angebote, Leistungen oder Projekte des Vereins erhoben werden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden.

- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei sowie von Gebühren- oder Umlagezahlungen befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
  - dem Sportwart / der Sportwartin
  - dem Kassierer / der Kassiererin,
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Kraft Amtes gehört der Jugendwart / die Jugendwartin, der/die von der Vereinsjugend in der Jugendvollversammlung gewählt wird, dem geschäftsführenden Vorstand an. Der Jugendwart / die Jugendwartin wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der/die Vorsitzende, der Sportwart / die Sportwartin und der Kassierer / die Kassiererin. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Mit der Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung 2009 werden der/die Vorsitzende sowie der Schriftführer / die Schriftführerin auf die Dauer von einem Jahr und der Sportwart / die Sportwartin sowie der Kassierer / die Kassiererin auf die Dauer von zwei Jahren gem. Abs. 5 gewählt. Ab der nächsten Wahl gelten die Ausführungen zur Amtsdauer des Abs. 5. Dadurch soll vermieden werden, dass bei den Wahlen jedes Mal alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gleichzeitig neu gewählt werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - den Fachwarten / Fachwärtinnen
  - den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen
  - den Spartenleitern / Spartenleiterinnen
- (8) Die Fachwarte / Fachwärtinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen sowie Spartenleiter / Spartenleiterinnen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- (10) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands.

## § 7

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört weiterhin die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden. Die Geschäftsordnung sowie der Aufgabenverteilungsplan sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand treten auf Einladung des/der Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der/Die Vorsitzende hat zu einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands einzuladen, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen. Der/Die Vorsitzende hat zu einer Sitzung des erweiterten Vorstands einzuladen, wenn mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstands dies verlangen.
- (5) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem der drei nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
- (6) Über den Ablauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (7) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgen. Es gelten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-Mail-Vorlage betragen. Die e-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der e-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren über e-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Über den Ablauf sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzendem und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, sofern eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausführung vorliegt, nachdem dem/der Betroffenen vier Wochen lang die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung gegeben wurde. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe einen Widerspruch an die Mitgliederversammlung richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft endgültig über den Beschluss. Während des Amtsenthebungsverfahrens ist der/die Betroffene von seiner Funktion beurlaubt.

## **§ 8 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Obmann bestimmen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur Vereinsmitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind und nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Aufgaben des Ältestenrates**

- (1) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Vereinsmitglieder. Ihm obliegen:
  - die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander sowie zwischen Vorstand und den Vereinsmitgliedern. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
  - die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen oder des Ausschlussverfahrens gegen Vereinsmitglieder.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Insbesondere obliegen ihr:
  - Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl und Abberufung des Vorstands sowie von zwei Kassenprüfern,
  - Bestätigung der Beitragsordnung,
  - Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Erlass weiterer Ordnungen,
  - Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder,
  - Fassung von Beschlüssen gem. § 3 Absatz 6 dieser Satzung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Sportwart / der Sportwartin oder dem Kassierer / der KassiererIn durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt / Bekanntmachungsorgan der Barbarossastadt Gelnhausen sowie Aushang am Mitteilungsbrett des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit,
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Kassierers / der Kassiererin sowie des gesamten Vorstands,
  - Wahl des Vorstands (die anstehenden Positionen),
  - Wahl des Ältestenrates (sofern diese ansteht),
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Beschlussfassung über frist- und ordnungsgemäß eingereichte Anträge.

## **§ 11**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Sportwart / der Sportwartin oder dem Kassierer / der Kassiererin geleitet. Sind auch diese verhindert oder auf Vorschlag durch den/die Vorsitzenden, wählt die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter / eine besondere Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung der Wahl des/der Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu drei Personen.
- (2) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu Beginn der Versammlung geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt. Sofern alle Stimmberechtigten zustimmen, kann auch offen durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können dennoch gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin schriftlich vorliegt. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Erreichen bei einer Wahl mehrere Personen die höchste Anzahl der Stimmen mit Stimmgleichheit, so ist derjenige gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang unter diesen Personen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederum bei höchster Anzahl der Stimmen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem Sportwart / der Sportwartin oder dem Kassierer / der Kassiererin als Stellvertretung sowie ggf. dem besonderen Versammlungsleiter / der besonderen Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss enthalten:

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin,
- Name des Schriftführers / der Schriftführerin,
- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- Gestellte Anträge mit dem Abstimmungsergebnis,
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der Mitglieder, welche die Kassenführung zu kontrollieren haben und der Versammlung den Kassenprüfbericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat als Mitglied angehören. Die Wiederwahl ist einmal für längstens insgesamt zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre möglich. Danach ist eine erneute Wahl zum Kassenprüfer erst nach einer Wartezeit von zwei Geschäftsjahren möglich.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands inkl. Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Kassenbestandes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

## **§ 13**

### **Verwendung der Mittel**

Zur Verwirklichung und Durchführung der Ziele und Aufgaben des Vereins werden die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Zuschüsse, Fördermittel, öffentliche Zuweisungen und jede Art von Spenden, die sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden können, sowie alle sonstigen Einnahmen verwendet.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

Ehrungen des Vereins inkl. der dazu gehörigen Voraussetzungen werden in einer separaten Ehrungsordnung durch den Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Solche über Änderung des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Diese Versammlung ist für diesen Fall jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die

dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 6, Abs. 4 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Barbarossastadt Gelnhausen. Es darf von ihr ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich des Turnsports im Stadtteil Meerholz, verwendet werden.

## **§ 16**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 neugefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Ordnungen jeglicher Art sind nicht Bestandteil dieser Satzung.